



Wassergebührenordnung vom 13.12.2018 in der Fassung vom 25.6.2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 a

Wasserleitungsbeitrag WVA Lachtal

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Versorgungsbereiches Lachtal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

- 1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € **639 457,97**.
- 2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen (50%) beträgt € **0,00** und die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge (100%) beträgt € **23 486,00** sowie die Höhe der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € **80 319,67**.
- 3) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € **535 652,30**.
- 4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **2 931,18 lfm**.
- 5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € **182,74**.
- 6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5,0 %**, somit € **9,14**.

§ 1 b
Wasserleitungsbeitrag WVA Oberwölz, WVA Schönberg-Dorf
und WVA Winklern bei Oberwölz

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Versorgungsbereiches Oberwölz, Schönberg-Dorf und Winklern bei Oberwölz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

- 1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 1 987 942,86**.
- 2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen (50%) beträgt **€ 0,00** und die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge (100%) beträgt **€ 183 813,77** sowie die Höhe der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 32 046,91**
- 3) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **€ 1 772 082,19**.
- 4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **16 150,48 lfm.**
- 5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 109,72**.
- 6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5,0 %**, somit **€ 5,49**.

§ 2
Herstellung Anschlussleitung

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 3a

Wassergebühren für die WVA Lachtal

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des freien Beschlussrechtes der Gemeinde für den Versorgungsbereich Lachtal pauschaliert. Demnach werden folgende Beträge an Wasserzins pro Jahr eingehoben:

- a) Je Kleinwohnung oder Kleinwohnhaus, auch Appartements und Ferienhäuser bis 90 m² Wohnfläche..... € **237,00**
- b) Je Wohnhaus, auch Appartements und Ferienhäuser über 90m² Wohnfläche..... € **316,00**
- c) Für gewerblich genützte Häuser (Gebäude), wie Gasthöfe, Kaufhäuser, Betriebsgebäude der Lift KG, Fremdenverkehrsbetriebe und dergleichen, soweit sie nicht unter die Punkte a) und b) fallen, je m³ umbauten Raum..... € **0,56**

§ 3b

Wassergebühren für die WVA Oberwölz, WVA Schönberg-Dorf und WVA Winklern bei Oberwölz

- a) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 2,00 pro m³** verbrauchter Wassermenge, wobei ein Mindestverbrauch von 20 m³ zur Verrechnung gelangt.
- b) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

für Wasserzähler bis 5 m ³	€ 16,00
für Wasserzähler bis 11 m ³	€ 27,00
für Wasserzähler über 11 m ³	€ 47,00

§ 4

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 5
Abrechnungsperiode für die
WVA Oberwölz, WVA Schönberg-Dorf und WVA Winklern bei Oberwölz

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15. Februar, 15. Mai und 15. August) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6
Wertsicherung

Die Gebührensätze sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr 115/1967 wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wassergebührenverordnungen der Stadtgemeinde Oberwölz vom 28.12.1972, der Gemeinde Schönberg-Lachtal vom 14.8.1967 und vom 20.6.2008 und der Gemeinde Winklern bei Oberwölz vom 4.5.1957 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft. Die Änderung der Wassergebührenordnung vom 25.6.2026 tritt mit 1.1.2027 in Kraft.